

Dreiecksvertrag

zwischen den SHG-Kliniken Sonnenberg, dem/der Freiwilligen und der Einsatzstelle zur
Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) i.S.d. Gesetzes zur Förderung von
Jugendfreiwilligendiensten - JFDG)

zwischen den

SHG-Kliniken Sonnenberg
Sonnenbergstraße 10
66119 Saarbrücken

Träger

(Zulassungsbescheid vom 27.08.2015 (§ 10 Abs. 2 JFDG))

und

Frau/Herr xy
geboren am xy.xy.xyxy
wohnhaft
Straße
PLZ Ort

Freiwillige/r

und

der Einsatzstelle xy, vertreten durch

Einsatzstelle

wird Folgendes vereinbart:

Die/der Freiwillige vereinbart mit dem Träger vom 01. September 2021 bis 31. August 2022 die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) i.S.d. JFDG (FSJ-Verhältnis), dessen Vorschriften während der Durchführung des freiwilligen Dienstes gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 4 JFDG hiermit ausdrücklich als beachtet erklärt werden. Auf der Grundlage des JFDG wird zwischen dem Träger, dem Freiwilligen und der Einsatzstelle folgendes vereinbart:

Die Vereinbarung endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verändert oder aufgelöst werden.

§ 1 Aufgaben der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich gegenüber dem Träger,

1. die Aufgaben am Einsatzort gewissenhaft zu erfüllen,
2. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle und der Seminartagesstätte zu beachten,
3. die Anweisungen der Fachkräfte in der Einsatzstelle zu befolgen,
4. über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten sowie über alle dienstlichen Belange - auch über die Zeit ihrer/seiner Tätigkeit hinaus - strengstes Still-schweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren und die Datenschutz-bestimmungen des Trägers und der Einsatzstelle einzuhalten,
5. an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminartagen teilzunehmen, zu denen der Träger einlädt,
6. bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsverhinderung während der Seminartage den Träger, während des Einsatzes die Einsatzstelle unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Krankheit von mehr als drei Kalendertagen muss eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Einsatzstelle vorgelegt werden. Bei Krankheit während der Seminartage muss ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Arbeitsunfälle sind unverzüglich dem Träger und der Einsatzstelle zu melden.
7. bei Konflikten mit der Einsatzstelle den Träger unverzüglich zu verständigen.
8. die Einsatzstelle und den Träger unverzüglich zu verständigen (zur Vermeidung von Überzahlungen), wenn sie/er das FSJ vorzeitig beenden möchte.
9. die notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Nachweise auf Anforderung zu erbringen.
10. sich zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeit-punktes und der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine fernmündliche Meldung aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.
11. Änderungen im persönlichen Bereich wie Wohnungswechsel, neue Telefonnummer, Heirat, Schwangerschaft, Studienbeginn etc. unverzüglich der Einsatz-stelle sowie dem Träger mitzuteilen.
12. Bei ausländischen Teilnehmern erfolgt der Vertragsschluss vorbehaltlich der Vorlage einer gültigen Aufenthaltsbewilligung zur Ableistung des FSJ. Die FSJ Vereinbarung endet ohne Kündigung, wenn die Aufenthaltsbewilligung nicht erteilt, widerrufen oder nicht verlängert wird.

§ 2 Aufgaben des Trägers

1. Während der Dauer des FSJ übernimmt der Träger die Verantwortung für die pädagogische Begleitung sowie die begleitenden Seminare.
2. Der Träger unterstützt die Einsatzstelle bei der Anleitung der/des Freiwilligen und vermittelt in Konfliktsituationen zwischen Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen.
3. Der Träger stellt nach Abschluss des Dienstes über die Teilnahme am FSJ eine Bescheinigung aus.

4. Auf Wunsch des/der Freiwilligen stellt der Träger in Kooperation mit der Einsatzstelle bei Beendigung des freiwilligen Dienstes ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes aus.

§ 3 Aufgaben der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich gegenüber dem Träger,

1. die/den Freiwillige/n unter Berücksichtigung ihrer/seiner Fähigkeiten, ihres/seines Alters und ihres/seines besonderen Interesses einzusetzen. Dem Charakter des FSJ entsprechend soll es der/dem Freiwilligen ermöglicht werden, durch ihre/seine Tätigkeit verschiedene Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und vielfältige Erfahrungen zu sammeln.
2. die/den Freiwillige/n fachlich und pädagogisch zu begleiten,
3. die/den Freiwillige/n zu Beginn des Einsatzes über Aufgaben, Kompetenzen und Hausordnung zu unterweisen,
4. die/der Freiwillige/n über die Bestimmungen der Schweigepflicht zu belehren,
5. bei Konflikten mit der/dem Freiwilligen und/oder dem vorzeitigen Abbruch des FSJ den Träger zu verständigen,
6. bei der Zeugniserstellung nach den Vorgaben des Trägers mitzuwirken,
7. die/den Freiwillige/n für Seminartage freizustellen,
8. auf die Einhaltung der Arbeitszeit, die sich nach der betriebsüblichen Arbeitszeit der Einsatzstelle richtet, zu achten. Für Wochenend- oder Feiertagsdienste, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeiten abgeleistet.
9. Gewährung folgender Leistungen der/dem Freiwilligen gegenüber durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle:

a. Taschengeld in Höhe von € 210,00
Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für die Dauer von sechs Wochen weiter bezahlt, nicht aber über das Ende des FSJ hinaus.

- b. Unterkunfts-, Fahrtkosten- und Verpflegungspauschale in Höhe von € 140,00
 - c. Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge
10. Die Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Träger erfolgt im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle.

§ 4 Urlaub

Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt 26 Arbeitstage. Jugendliche erhalten Urlaub gem. § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Urlaubstage sind außerhalb der 25 Seminartage zu nehmen.

§ 5 Vorzeitige Beendigung des FSJ

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Am Ende der Probezeit erfolgt eine Zwischenbeurteilung. Von dem Ergebnis ist abhängig, ob die Probezeit bestanden wurde oder nicht. Während dieser Probezeit können der/die Freiwillige, der Träger oder indirekt die Einsatzstelle in enger Abstimmung mit und durch den Träger das FSJ-Verhältnis und das Einsatzverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und fristgerecht durch den/die Freiwillige/n bzw. durch den Träger erfolgen. Nach Ablauf der Probezeit kann das FSJ-Verhältnis und das Einsatzverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Beendigungswirkung bleibt unberührt. Sie kommt insbesondere bei fortgesetztem Fehlverhalten trotz erteilter Abmahnung in Betracht. Abmahnungen und Kündigungen gegenüber der/dem Freiwilligen können nach wechselseitiger Absprache beiderseits sowohl vom Träger als auch der Einsatzstelle ausgesprochen werden. Jede

Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt wurde. Träger und Einsatzstelle stimmen jede vorzeitige Beendigung des FSJ-Verhältnisses und des Einsatzverhältnisses vorher ab. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie der Kündigungserklärung.

Bei Eintritt oder Austritt von FSJ-Teilnehmern während des Monats wird das Taschengeld sowie die Unterkunfts- und Verpflegungspauschale anteilig berechnet. Selbiges gilt auch für die Bildungs- und Seminaaraufwendungen.

Sollte eine Kündigung nach Buchung der Abschlussfahrt erfolgen, sind eventuelle Stornokosten vom Freiwilligen zu erstatten.

§ 6 Nebenabreden

Nebenabreden zur Ergänzung, Änderung und genaueren Bestimmung der im Vertrag genannten Punkte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind dem Vertrag als Anlage beizufügen. Die Vertragsschließenden erhalten je eine Ausfertigung der jeweiligen Vereinbarungen einschließlich dieses Vertrages.

Saarbrücken,

die/der Freiwillige - bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter/in

der Träger mit Stempel

die Einsatzstelle mit Stempel